

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 30 März 1801.

Viertes Quartal.

Den 9 Germinal IX.

## Gesetzgebender Rath, 7. März.

(Fortsetzung.)

Der Decretsvorschlag, der der Gemeinde Desch, Et. Leman, zu Handen ihres Armenguts für einen verkauften Berg, die Einregistrirungsgebühr nachläßt, wird in neue Berathung genommen, und hierauf zum Decrete erhoben. (S. dasselbe S. 1140.)

Folgender Antrag eines Mitglieds wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Unter die liberalen, von Weisheit und aufgeklärtem Patriotismus eingegebenen Artikel der neueren republikanischen Verfassungen, gehört unstrittig jener — der die Stellvertreter der Nation berechtigt, Fremden, welche sich um die Republik und um die Menschheit verdient gemacht haben, das Bürgerrecht zu ertheilen. Auch die helvetische Gesetzgebung von 1798, nahm diesen Grundsatz an. . . Wenn bis dahin derselbe und so manche ander, an die Stelle einer engherzigen, we' er dem Geiste der Zeiten, noch den Bedürfnissen der Nation angemessenen Politik, getretene Grundsätze. . . den raren Pflanzen eines fremden Himmelsstrichs gleich, Blüthen, und Fruchtlos unter uns stunden; wenn seit drey Jahren Helvetiens Bürgern gister, eines einzigen Namens, den Verdienst um Wissenschaft und Vaterland in sie aufnehmen ließ (des Hr. Traites) sich freuen können: so sind es die Unbill der Zeiten allein, und die Stürme, die noch immer auf wogendem Meere, die Wiege der Republik herumschleudern, die der Blüthen Entwiklung und der Früchte Gedröhen hindern.

Die Stürme werden vorübergehen: durch neuen Wohlstand, durch Biederkeit und Sittlichkeit wird Helvetiens Volk das Auge des Menschenfreundes wieder an sich ziehen; mit gedoppeltem Interesse wird er das Volk beobachten, welches eine Weile durch, das Opfer aller

Verderbnisse des Zeitalters geworden, aber nie aufgehört hat, ein r wahren, d. i., auf Gerechtigkeit gegen alle gegründeten Freiheit, werth zu seyn. . . Diese trostvolle Zukunft wird der Moment seyn, in welchem Ausländer von Kopf und Herz, reich an Talenten und Kenntnissen, Helvetiens Bürger zu heißen, und in welchem Helvetiens Repräsentanten, diesen sichersten aller Reichthümer ihrem Lande zu erwerben, sich gleichmäßig zum Ruhme rechnen werden.

Diesen Zeitpunkt des Friedens und der Ruhe aber, darf ich nicht abwarten, um Ihnen B. G., anzutragen, einen Mann mit Helvetien auf immer zu verbinden, der während unseren Stürmen, sich nicht als müßigen Zuschauer, sondern als warmen, theilnehmenden, und durch unsere Leiden tief verwundeten Freund gezeigt hat.

Joh. Georg Ebel der Arzt ist es, dessen Wunsch, in die Zahl der helvetischen Bürger aufgenommen zu werden, ich Ihnen vortrage.

Schon als Schriftsteller durch sein „Handbuch für „Reisende durch die Schweiz“ und durch seine „Schilderung der Gebirgsbölder vom Canton Appenzell“ zwey Werke von anerkanntem Werthe und die Früchte mühsamer Reisen, und genauer von der reinsten Wahrheitsliebe geleiteten Beobachtungen in bald allen Gegenden der Schweiz, um unser Vaterland sehr verdient, hat der edle Mann sich die Liebe und die Verehrung jedes patriotischen Helvetiers, durch seine Theilnahme an unseren revolutionären Schicksalen erworben, welche er aus dem zwar entfernten, aber leider noch immer so wichtigen Standpunkt — der Hauptstadt Frankreichs — beobachtete, und seiner Beobachtungen Resultate, als Unterricht, Warnung und Leitung, seinen Freunden in der Schweiz mittheilte.

Es ist ein Theil dieser vertrauten Correspondenz, aus den der Revolution unmittelbar vorhergegangenen Mona-

ten Okt., Nov. und Dec. 1797, vor einiger Zeit in einem helvetischen Tagblatte bekannt gemacht worden. Erlauben Sie, daß ich aus diesen gedruckten Fragmenten hinwieder einige Fragmente hier aushebe. (Sie finden sich im Schw. Republikaner Bd. 3. N. 98, 99 und 100.)

**S. Gesetzgeber!** Jedes Wort das ich weiter zur Empfehlung meines Freundes hinzufügen würde, wäre Beleidigung für ihn, wäre Beleidigung für Sie.

Ich trage Ihnen folgenden Dekretsvorschlag vor:

Der gesetzgebende Rath

In Erwägung, daß das Gesetz vom 29. Weinmonat 1798, der Gesetzgebung das Recht vorbehalten hat, Fremden, welche sich um die Republik oder die Menschheit verdient gemacht haben, durch ein Dekret das helvetische Bürgerrecht zu erteilen, ohne an den durch die Constitution bestimmten Zeitraum gebunden zu seyn;

In Erwägung der Verdienste des **S. Joh. Georg Ebel** um Helvetien — beschließt:

Dem **S. Joh. Georg Ebel**, der Arznenkunde Doktor, von Frankfurt an der Oder, ist das helvetische Bürgerrecht erteilt.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds in den gesetzgebenden Rath, an Meinrad Suters Stelle, der seine Ernennung ausschlug.

Vorgeschlagen sind:

Samenzind, Präf. der Muniz. zu Gersau.

Grafenried, Errepresentant.

Besler, Errepresentant.

Unterstatthalter Meyer von Urseren.

Peliss, vom Leman.

Von Glue, Eysenator.

**S. Grafenried**, gewesenes Mitglied des gr. Rathes, wird durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zum Mitglied des gesetzgebenden Rathes erwählt.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird das Geschäft wegen Kobafacco's und Medeglia's Gütertheilung der Polizeicommission überwiesen.

Die Finanzcommission berichtet über die Ratifikation einiger Güterverkäufe im Distrikt Murten. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen wird:

**S. Volkz. Ráthe!** Zwey und zwanzig Bürger von Ober-Rifferschwiel, Distr. Metmenstetten, Et. Zürich, wünschten ihre etwa 70 bis 75 Fucharten haltende und in 24 Gerechtigkeiten bestehende Allment unter die Eigenthümer derselben vertheilen zu dürfen. Sie, die Petenten, besitzen 11  $\frac{1}{4}$  dieser Gerechtigkeiten. Ihrem Begehren

widersehen sich aber die Besitzer von 10  $\frac{2}{3}$  Gerechtigkeiten, alldieweil sich hingegen die Eigenthümer von 2  $\frac{1}{4}$  Gerechtigkeiten neutral verhalten. Ihr erstes Theilungsbegehren gieng eigentlich auf die gänzliche Verstücklung dieser eigenthümlich besitzenden Allment, und deren Vertheilung unter die sämtlichen Rechtsamenbesitzer. Bey dem gegen dieses Vorhaben gefundenen Widerstand aber, sind sie es auch zufrieden, daß die ganze Allment in zwey verhältnismäßig gleiche Theile getheilt werde, wovon dann der einte ihnen zur weitem Vertheilung, der andre aber ihrer Gegenparthey zur fernerer Benutzung des Weidgangs zu überlassen wäre.

In dieses auf das Gesetz vom 15. Christm. 1800 gegründete, und demselben gemäß eingerichtete Begehren, könnte zwar der gesetzgebende Rath wohl von nun an eintreten, wenn nicht der §. 1. desselben, die Vorlegung der Theilungsacte selbst verlangte, und die förmliche Ausfertigung des Projekts, zu dessen Genehmigung und der schriftlichen Bezeugung der zu erhaltenden Sanction, schlechterdings nothwendig wäre. Der gesetzgeb. Rath will Sie daher einladen, **S. Volkz. Ráthe**, den Petenten wissen zu lassen, daß sie, so viel ihrer die Theilung verlangen, ein förmliches Theilungsprojekt abfassen, und solches an den gesetzgebenden Rath gelangen lassen sollen. Vorerst doch soll solches den nicht zu dieser Theilung einwilligenden Bürgern zu nachmahliger Eingabe ihrer auf dieses bestimmte Projekt gerichteten Weigerungsgründe, mitgetheilt werden, und sie gehalten seyn, diese ihre Weigerungsgründe inner 8 Tagen, von erhaltener Mittheilung an, dem Unterstatthalter zur weitem Verfertigung einzugeben. Inner gleicher Zeitfrist haben sich auch, die sich neutral verhaltenden Bürger bestimmt zu erklären: ob sie der vorgeschlagenen Theilung beytreten wollen oder nicht?

Bei dem Anlasse glaubt der gesetzgebende Rath, Ihnen **S. Volkz. Ráthe** anzeigen zu sollen, daß in einer der eingereichten Schriften bemerkt wird, daß die dortige Pfarrey eine 25te Gerechtigkeit genossen habe; daß aber wegen des fernern Besitzes derselben weiter keine Meldung geschieht. Sie wollen daher auch über diese Pfarrgerechtigkeit Erkundigung einziehen lassen, und wegen der etwann dafür erforderlichen Zustimmung zu dem Theilungsprojekte, der betreffenden Behörde das angemessene auftragen. Da aber die herannahende gute Jahreszeit alle Beschleunigung erfordert, so belieben Sie zugleich zu veranstalten, daß das Vorhaben der Petenten möglichst wenig aufgehalten werde.

Die Finanzcommission rath zur Ratifikation der 12

Juch. Wiesen, der Rosenbisang genannt, im C. Solothurn (vergl. S. 1143, 44) für 9136 Fr.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Municipalitätencommission erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Der 58. §. des Municipalitätsgesetzes schreibt vor:

„Die Municipalitäten besorgen ferner die vormundschaftliche Polizei, die Einsetzung und Entlassung der Vormünder oder Vögte und Curatoren, die Leitung ihrer Verhandlungen als solche, überhaupt die Rechte und Pflichten der Vogtsconstituenten nach den bisherigen Gesetzen über diesen Gegenstand.“

Von dieser allgemeinen Regel bildet der 59. §. in Betreff der Mehrjährigen eine Ausnahme, indem er festsetzt: „Wenn ein Mehrjähriger als Verschwender oder als blödsinnig bevogtet und verrufen werden soll, so muß die Municipalität dem Distriktsgericht die Anzeige davon machen; diesem einzig kommt es dann zu, nach hinlänglich eingezogenen Berichten die Bevogtung zu erkennen, jedoch unter Vorbehalt der Weiterziehung vor das Cantonsgericht.“

Im 60. §. endlich ist vorgeschrieben: „Daß die Vogtswahlen, welche durch die Municipalitäten geschehen, von dem Distriktsgericht genehmiget werden müssen.“

Nun trug sich in der Gemeinde Freyburg folgender Fall zu: Ein Majorenner wurde gerichtlich bevogtet; aus welchem gesetzlichen Grund und ob vor oder nach der Erscheinung des Municipalitätsgesetzes solches geschah, ist nicht angegeben. Dieser Bevogtete meldete sich bey der Municipalität um vogtlos zu werden. Die Municipalität untersuchte sein Begehren, forderte die demselben sich widersprechenden Verwandten des Bevogteten auf, die gesetzlichen Gründe zu Fortsetzung der Bevogtung zu bescheinigen, und da sie solches unterließen und die Municipalität keine fernern Gründe zur Fortdauer der Bevogtung zu finden glaubte, so erkannte sie ihn vogtlos.

Dieser Beschluß der Municipalität wurde aber von dem Distriktsgericht kassiert, und nun langt die Municipalität der Gemeinde Freyburg mit einer Petition ein, in welcher sie, zu Vermeidung künftiger Kompetenzstreitigkeiten und der für das Ansehen der Behörden und für die Individua, die solche betreffen, nachtheiligen Folgen, die Einfrage thut: Welcher Behörde, ob der Municipalität oder dem Distriktsgericht, nach

dem Befehl vom 13. Hornung 1799 die Wiedereinsetzung eines ex capite des 59. §. gerichtlich Bevogteten in seinen ehedorigen Stand zustehe?

Die Municipalität der Gemeinde Freyburg sucht die Beantwortung dieser Frage zu Gunsten der Municipalitäten theils aus dem wörtlichen Inhalt des §. 58 theils aus der Verbindung der folgenden 59. und 60. §. mit demselben herzuleiten.

Nach dem ersten §., so wie auch nach §. 60 und 61 bemerkt sie, stehe den Municipalitäten die vormundschaftliche Polizei überhaupt, unter welcher das Bevogtungs- und Entvogtungsrecht allbereits mitbegriffen sey, zu; und diese Befugniß sey ihnen auch ausdrücklich zugesichert, da ihnen namentlich die Einsetzung und Entlassung der Vormünder und Curatoren übertragen sey. Dieser Paragraph bilde sofort eine allgemeine Regel, die allenthalben Platz greiffe, wo das Gesetz keine Ausnahme statuire.

Nun mache freylich der §. 59 eine Ausnahme, allein diese Ausnahme beziehe sich bloß auf das Recht der Bevogtung in einem gegebenen Fall, keineswegs aber auf das der Entvogtung; mithin bleibe dieses in allen Fällen unter der Regel, da jede Ausnahme stricte müsse interpretiert werden und die Regel in dem nicht ausgenommenen Fall bekräftige; welcher Erklärungsart übrigens noch zu statten komme, daß sehr leicht zu begreifen sey, wie in einer freyen Verfassung die Beraubung der Freyheit eines Individuums unter strenge Formen zu bedingen sey; aber schwer zu begreifen wäre, daß die Wiedererlangung der verlorenen Freyheit der nemlichen Strenge der Formen unterworfen seyn sollte.

So scheinbar diese Gründe auf den ersten Anblick seyn mögen, so glaubt Ihre Municipalitätscommission, welcher Sie B. G. die Untersuchung dieser Petition austrugen, dennoch nicht, daß es diejenigen seyen, von welchen der wahre Sinn des Art. 59 abgeleitet werden müsse, sondern sie haltet davor, der Grundsatz: daß jede Verbindlichkeit unter den gleichen Formen aufgelöst werden müsse, wie solche eingegangen worden, müsse insbesondere rücksichtlich auf die Competenz der im Staat aufgestellten Behörden von allgemeiner Gültigkeit seyn, und niemals, wenn man einmal nicht die so nothwendige Unterordnung der Gewalten zerstören wolle, könne es einer untern Behörde zustehen, dasjenige zu lösen, was eine höhere Behörde, kraft habender gesetzlicher Competenz, gebunden hat.

Dieser Entwicklung zufolge ist nach den Begriffen Ihrer Commission der Sinn des Gesetzes vom 13. Hornung

am 1799 rüchfichtlich auf den vorgelegten Fall kein anderer als der: Daß so wie nach dem Art. 59 die Municipalitäten bloß die Befugniß haben, dem Distriktgericht die Bevogtung eines Majorennen vorzuschlagen, ihnen ebenfalls lediglich die Befugniß zustehe, auf die Entwogtung eines solchen bey dem Distriktgericht anzutragen, da denn übrigens, in nicht entsprechendem Fall, so wie wenn es um die Verhängung der Bevogtung selbst zu thun ist, dem Bevogteten das Recht offen steht, die Erkenntnuß des Gerichts vor das Cantonsgericht zu ziehen; ein Weg, der der Municipalität der Gemeinde Freyburg, und dem Ihrer Commission unbekanntem Individuum, das diese Angelegenheit betrifft, noch dermal offen steht, wenn anders nicht örtliche Formen sich dagegen setzen.

Begründet also auf den Satz, daß die von einem Distriktgericht gesetzlich verhängte Bevogtung von keiner niederen Behörde könne aufgehoben, und daß dieser Akt unter den gleichen Formen aufzulösen sey, unter denen er verhängt worden, trägt Ihre Commission darauf an, über die Petition der Municipalität der Gemeinde Freyburg weiter nichts zu verfügen, sondern solche lediglich ad acta zu legen.

Die Vet. Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. B. Steber, Bezirksgerichtschreiber zu Erlenbach, E. Oberland, solizitirt 1) seine seit dem 10. Juli 1798 fällige Gerichtschr. Besoldung, auf deren Abschlag er mehr nicht als 24 P'or empfangen hat; welche Summe selbst mit seinen für das Bureau gemachten Anslagen, und dem Unterhalt seiner Substituten in keinem Verhältnis steht. 2) Laut Rechnungen, die sich aber nicht bey der Petition befinden, die Bezahlung einer seit dem Frühling 1798 ausstehenden Ansprache an den Staat von 607 Fr. 2 bz. — Beydes um so viel dringender und schleuniger, da bey diesem beträchtlichen Ausstand, seine Wirthschaft leidet, und er seinerseits von seinen Gläubigern um Bezahlung angefochten wird. 3) Verlangt er zu wissen: ob er laut erhaltenem Befehl von dem Ober-einnehmer, schuldig sey, die von den acht übrigen Notarien des Niedersammenthals ausfertigen den unterpfändlichen Contracten in sein führendes Distriktshypotheken Manual einzuschreiben, als wofür er einen eigenen Substitut unterhalten muß, oder aber: ob die Contractanten, wie an andern Orten geschieht, ihn tarifmäßig dafür bezahlen sollen?

Die Vet. Commission rathet an, die beyden erstern Gegenstände dieser Zuschrift der Vollziehung, den letztern

aber der Civilcommission zur Untersuchung zu überweisen. Angenommen.

2. Nach Sage des Petenten, Caspar Meyers, Maurer zu Wohlen Distr. Sarmenstorf Cant. Baden, kann nach dem dasigen Gemeindeglement inner ihrem Bezirk kein Bürger, der nicht eine halbe Gerechtigkeit an dem gemeinen Gut besitzt, ein Haus bauen. Die Folge hiervon sey, daß die reichern Bürger mit ihrem ausschließlichen Baurecht zum Nachtheil der ärmern Gewinn und Gewerbetreiben, und darum mancher ärmere Bürger, ungeachtet er Eigenschaften hinter der Gemeinde besitzt, aus Mangel eines Hauses seine Gemeinde verlassen müsse. Der Petent bittet um Dispensation von diesem Reglement und Bewilligung eines Hausbaues auf seinem eigenthümlichen Land, mit so viel größserer Zuversicht, da er mannigfaltige ähnliche Bewilligungen von den ehemaligen Räten anführt. Die Vet. Commission glaubt, daß nimmer aus dem Aug zu verlierende aud. et alt. pars erheische vor allem aus den förderlichen Gegenbericht von der Gemeinde Wohlen und schlägt zu dem Ende vor, die Petition der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

(Die Forts. folgt)

## Vollziehungsrath.

Beschluß vom 19. Februar.

Der Vollziehungsrath — In Erwägung, daß die Güterschätzungen, nach welchen die Abgaben von 1798 und 1799 entrichtet werden sollten, entweder gar nicht oder größtentheils unrichtig gemacht, und folglich auch die erwähnten Abgaben nicht nach dem Willen des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798 bezahlt worden,

beschließt:

Art. 1. Die für 1798 und 1799 entrichteten Abgaben sind nur als auf Abrechnung bezahlt anzusehen.

Art. 2. Die endliche Abrechnung über die Abgaben für die beyden erwähnten Jahre, worunter auch die außerordentliche Kriegssteuer und die Steuer für die verheerten Cantone mitbegriffen ist, soll nach den für 1800 zu machenden oder zu berichtenden Schätzungen geschehen. Bey dieser Abrechnung soll der Abzug der speziel. hypothecirten Schulden und zwar in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798 gestattet seyn.

Folgen die Unterschriften.